

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Karl Rombach CDU**

**und**

**Antwort**

**des Finanzministeriums**

**Rückzahlung von Anwärterbezügen im gehobenen Dienst**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen müssen Absolventen der Ausbildung für den gehobenen Dienst die Anwärterbezüge erstatten?
2. Tritt die Erstattungspflicht auch ein, wenn ein Absolvent anschließend in ein Angestelltenverhältnis, ggf. auch zeitlich befristet, beim Land Baden-Württemberg, einer Kommune oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg eintritt?
3. Wird die Erstattungspflicht hinfällig oder ausgesetzt, wenn der Absolvent nachweisen kann, dass er sich vergeblich um eine Einstellung als Beamter oder Angestellter beim Land, bei Kommunen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg beworben hat?

05. 07. 2010

Rombach CDU

**Begründung**

Die Informationen zu den Rückzahlungsmodalitäten sind bei den Absolventen der Ausbildung für den gehobenen Dienst widersprüchlich. Nicht wenige von ihnen müssen derzeit aber den ersten Berufseinstieg über Angestelltenstellen suchen, die zudem noch zeitlich befristet sein können. Andere erhalten trotz zahlreicher Bewerbungen kein Einstellungsangebot, müssen aber aus diesem Grund möglicherweise die Anwärterbezüge erstatten.

Eingegangen: 12. 07. 2010 / Ausgegeben: 11. 08. 2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

## Antwort

Mit Schreiben vom 3. August 2010 Nr. 1-0321.7-10/30 beantwortet das Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

*1. Unter welchen Voraussetzungen müssen Absolventen der Ausbildung für den gehobenen Dienst die Anwärterbezüge erstatten?*

Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Anwärterbezügen bildet § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Bundes.

Anwärtern, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium an einer verwaltungswirtschaftlichen Fachhochschule ableisten, werden die Anwärterbezüge mit der Auflage gewährt, dass

- die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grund endet und
- der Anwärter im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellt oder ein ihm angebotenes Amt annimmt und
- der Anwärter im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestzeit von fünf Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet (Bleibeversicherungspflicht).

Ein Verstoß gegen diese Auflagen führt grundsätzlich zur Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge. Die Rückzahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag von 383,47 Euro monatlich übersteigt. Für jedes nach Abschluss der Ausbildung geleistete Dienstjahr ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag um ein Fünftel.

Auf die Rückforderung kann jedoch ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Bereits die Verwaltungsvorschriften des Bundes erhalten hierzu einen Katalog von Fallgestaltungen; darüber hinaus kann das für die Rückzahlung zuständige Landesamt für Besoldung und Versorgung in einzelnen Fällen vom Vorliegen einer unzumutbaren Härte ausgehen und von der Rückforderung absehen.

*2. Tritt die Erstattungspflicht auch ein, wenn ein Absolvent anschließend in ein Angestelltenverhältnis, ggf. auch zeitlich befristet, beim Land Baden-Württemberg, einer Kommune oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg eintritt?*

*3. Wird die Erstattungspflicht hinfällig oder ausgesetzt, wenn der Absolvent nachweisen kann, dass er sich vergeblich um eine Einstellung als Beamter oder Angestellter beim Land, bei Kommunen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg beworben hat?*

Zur Erfüllung der unter Nr. 1 genannten Auflagen müssen sich die Anwärter grundsätzlich im Rahmen des Zumutbaren durch Bewerbungen um Beamtenstellen bemühen. Sollten diese Bemühungen erfolglos bleiben, wird in jedem Fall auf eine Rückforderung der Anwärterbezüge verzichtet.

Tritt ein Beamter nach dem Vorbereitungsdienst in ein Angestelltenverhältnis ein, ohne sich vorher mehrmals rechtzeitig und ernsthaft, jedoch vergeblich um eine Stelle im Beamtenverhältnis bemüht zu haben, bedeutet dies nach der derzeitigen Rechtslage einen Verstoß gegen die genannten Auflagen und hat grundsätzlich die teilweise Rückforderung der Anwärterbezüge zur Folge. Vor dem Hintergrund der aktuell bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten für Ausbildungsabsolventen wendet das Landesamt für Besoldung und Versorgung die bestehende Härte-

fallregelung jedoch großzügig an. Das Landesamt verzichtet – von erkennbaren Missbrauchsfällen abgesehen – auf den Nachweis von erfolglosen Bewerbungen und auf die Rückorderung von Anwärterbezügen bei der Annahme

- eines für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags im öffentlichen Dienst oder
- eines unbefristeten Arbeitsvertrags im öffentlichen Dienst bei Ableistung einer Bleibeverpflichtung von fünf Jahren (wie bei Beamten).

In diesen Fällen wird unterstellt, dass der ehemalige Anwärter die Angestelltenstelle deshalb angenommen hat, weil seine Bemühungen um eine Beamtenstelle nicht erfolgreich waren. Dies gilt jedoch nur, wenn der Arbeitsvertrag eine für Ausbildungsabsolventen übliche Einstufung erhält, d. h. die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Nettobezüge die Nettobezüge eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 9 nicht überschreiten. Öffentlicher Dienst in diesem Sinne sind auch solche Kapitalbeteiligungen der öffentlichen Hand, die nahezu ausschließlich Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Daseinsvorsorge wahrnehmen.

Im Rahmen der Dienstrechtsreform soll das Finanzministerium ermächtigt werden, Art, Umfang und Inhalt der Auflagen, unter denen Anwärter Bezüge erhalten, sowie die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Auflagen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei soll die bestehende Rechtslage einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Stächele

Finanzminister